Objekttyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **25 (1978)**

Heft 3

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

ser Weg muss auch dort beschritten werden, wo zuwenig Anbieter oder nur ein einziger auftreten (Angebots-Monopol). Durch eine vom Bundesamt veranlasste konkurrenzierende Entwicklung kann ein solches Monopol gesprengt werden. Für den Bund lohnt sich gemessen an der beabsichtigten zentralen Beschaffung der entsprechende Aufwand, währenddem sich eine Gemeinde dieses Vorgehen in der Regel kaum wird leisten können.

Der zweite Weg wird vor allem auf dem Gebiet der Einrichtungen zu den Schutzbauten, wie Raumbeleuchtungen, Schalter, Steckdosen, Belüftungsaggregate, Gasschutzfilter, sanitäre Einrichtungen, Notstromaggregate, Personalliegestellen usw., angewendet. Dabei muss sichergestellt sein, dass die angebotenen Produkte die vom Bundesamt aufgestellten Anforderungen auch tatsächlich erfüllen. Deshalb prüft das Bundesamt solche Produkte auf Antrag des Herstellers hin und erteilt eine sogenannte Zulassung, wenn die Prüfung bestanden ist. Die Bedarfsstellen der Kantone und Gemeinden kaufen dann nur zugelassene Modelle.

Wird nun der Weg der zentralen Beschaffung vorgesehen, ist durch das Bundesamt zu untersuchen, ob Produkte, die dem Pflichtenheft entsprechen könnten, auf dem Markt angeboten werden. Ist dies der Fall, werden Muster beschafft, eingemietet oder ausgeliehen und erprobt. Ist dies nicht der Fall, oder ist das Angebot zu schmal, muss eine eigentliche Entwicklung vorgesehen werden. Das Resultat dieser Entwicklung, nämlich die Prototypen, sind ebenfalls zu erproben.

Bei dieser Erprobung lernen die beteiligten Techniker, die Mitarbeiter für organisatorische Belange und die Ausbildner das Material kennen. Es ist nicht damit getan, dass formell festgestellt wird, dass ein Muster oder ein Prototyp die technischen Anforderungen des Pflichtenheftes erfüllt. Zur sogenannten Beschaffungsreife gehört unter anderem auch, dass

- eine möglichst serienkonforme Ausführung erprobt wurde, das heisst, dass auch Änderungen nochmals geprüft wurden;
- der Art und Komplexität des Materials angemessene Kostenberechnungen abgeschlossen vorhanden sind;
- eine klare Vorstellung über den Unterhalt des zu beschaffenden Materials besteht und auch der Beschaffungsumfang an Unterhalts- und Reservematerial definiert ist;
- die Ausbildung an diesem Material in den kurzen Ausbildungszeiten möglich ist (der Bedarf an Ausbildungshilfen muss definiert sein);
- die Auswirkungen, die Materialbeschaffungen auf Bauten, Personalbedarf und andere Elemente der Infrastruktur haben (auch bei den Kantonen und Gemeinden), abgeklärt sind;
- alle Elemente eines Systems oder eines Sortimentes so koordiniert beschafft werden können, dass diese unverzüglich und vollständig an die Bedarfsstellen weitergegeben werden können.

Wenn die Beschaffungsreife gegeben ist, wird budgetiert. Werden die beantragten Kredite bewilligt, kauft diejenige Beschaffungsstelle des Bundes, die gemäss Einkaufsstellenverzeichnis zuständig ist, nach Angaben des Bundesamtes ein. In vielen Fällen ist das Bundesamt selber Einkaufsstelle, häufig sind es aber auch andere, wie zum Beispiel die Gruppe für Rüstungsdienste, die Armeeapotheke usw.

Das beschaffte Material wird in Lagern des Bundesamtes vorübergehend gelagert, zu Sortimenten zusammengestellt und an die Bedarfsstellen aufgrund deren Bestellungen ausgeliefert. Der Unterhalt schliesslich ist Sache der Gemeinden, wobei das Bundesamt soweit erforderlich dazu Unterlagen zur Verfügung stellt und Richtlinien abgibt.

Bisherige Beschaffungen

In den Jahren 1963 bis 1976 hat das Bundesamt für rund 570 Mio. Franken Material zentral beschafft. Davon entfielen auf

	Mio Fr.
Motorspritzen und Zubehör	61
Schutzmasken für die Schutzorganisationen	57,9
Schutzmasken für die Bevölkerung	53
Kompressoren und Pressluftwerkzeuge	49,3
Schlauchmaterial	38,4
Funkgeräte und Telefonrundspruchempfänger	33,5
Materialanhänger	24,6
Verbandmaterial, Medikamente, chirurgische Instrumente	24,2
Bekleidung und persönliche Ausrüstung	23,9
Liegestellen für Sanitätshilfsstellen (Patientenliegen)	16,2

Weiter kommen dazu Übermittlungsmittel wie Telefonzentralen und Telefonstationen, Ausrüstungen für Sanitätshilfsstellen und Sanitätsposten wie Sterilisationsautoklaven, Operationstische, Operationslampen, Tragbahren usw.

Ein Blick in die Zukunft

Mit der Änderung des Zivilschutzgesetzes, die Anfang dieses Jahres in Kraft trat, werden weitere Gemeinden organisationspflichtig. Damit entsteht ein gewisser Bedarf an Nachbeschaffung bereits eingeführten Materials.

Einige Gebiete aus der Zivilschutzkonzeption müssen noch wie erwähnt konkretisiert werden. Dies teilweise Hand in Hand mit der Anpassung der Zivilschutzverordnung an das geänderte Zivilschutzgesetz. Daraus werden sich weitere materielle Bedürfnisse ergeben und die Grundlagen, diese zu definieren.

In absehbarer Zeit ist beabsichtigt, die Bewilligung der notwendigen Kredite vorausgesetzt, Küchenausrüstungen für Zivilschutzorganisationen, Bettwäschesortimente für sanitätsdienstliche Anlagen und die vom geänderten Zivilschutzgesetz vorgesehene spezifische Überlebensnahrung zu beschaffen.

Heute fehlt noch die technische Möglichkeit, von den Kommandoposten aus in jeden belegten Schutzraum Informationen und Anweisungen zu übertragen. Eine Möglichkeit zur Lösung mittels spezieller Funksender und handlicher Schutzraumempfänger wird gegenwärtig abgeklärt.

In weiterer Zukunft müssen die Alarmierung der Bevölkerung neu geregelt und die dann notwendigen Mittel beschafft werden.

MEXAG
SICHERHEITSTECHNIK
8042 ZÜRICH, Riedtlistrasse 8
Telefon 01 60 17 69, Telex 59 943

Notstromleuchten

Unsere Notstromleuchten geben sofort strahlend helles Licht bei Stromausfall. Wir führen tragbare Wand- und Einbaumodelle. Normal- oder Halogenlicht.

ab Fr. 229.–

MEXAG